



Gewässerordnung Gültigkeit für die Angelsaison 2012

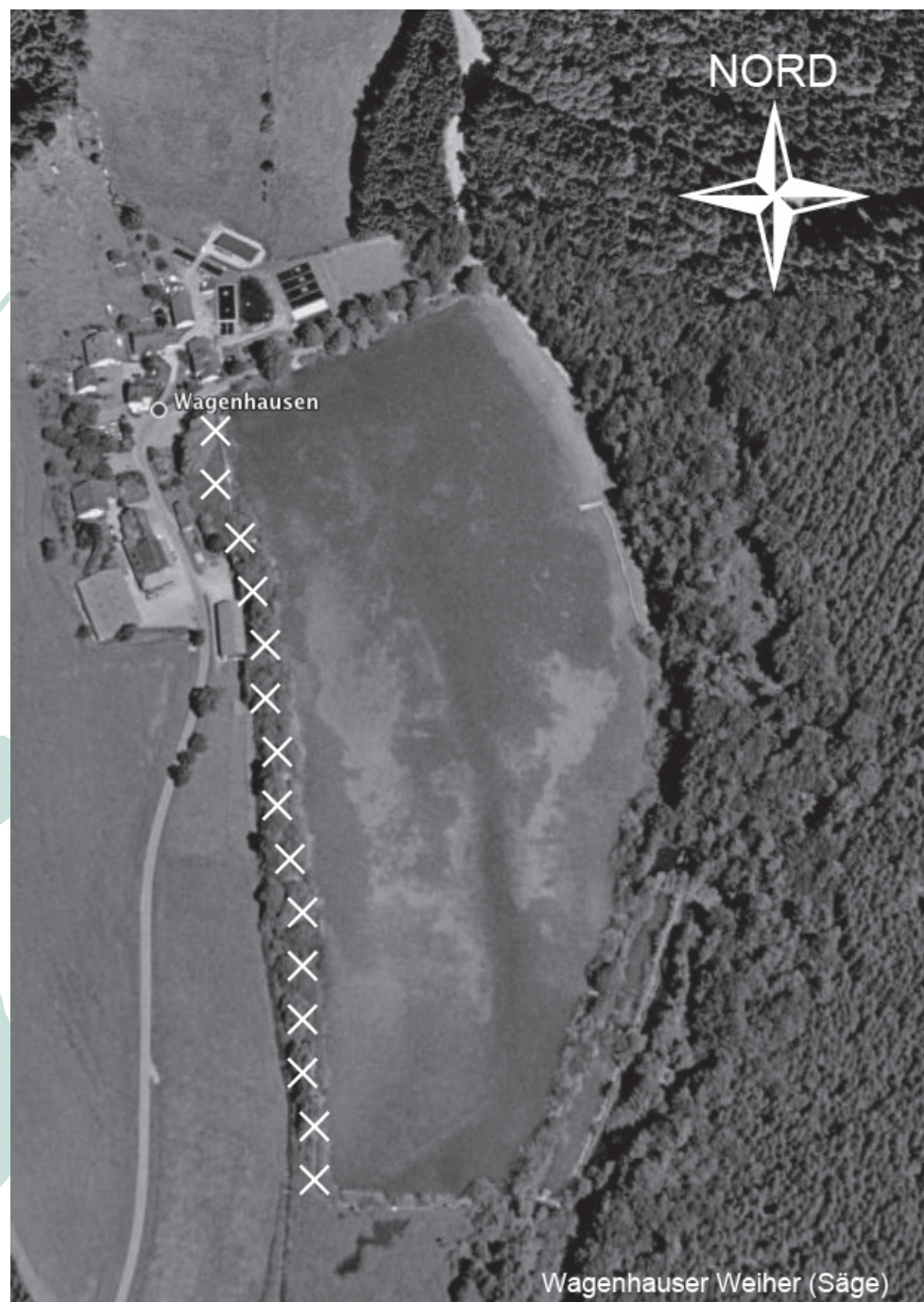
- 1.) Wer am Gewässer des SFV Bad Saulgau e.V. den Fischfang ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden, mit Foto versehenen, gültigen Jahresfischereischein sowie einen für das Gewässer gültigen Erlaubnisschein zum Fischfang besitzen. Beide Ausweise sind während dem Fischen bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.) Die in den Gewässern des SFV Bad Saulgau e.V. vorkommenden Fischarten dürfen entsprechend den auf dem Erlaubnisschein aufgeführten gesetzlichen sowie vereinsintern festgelegten Bestimmungen gefangen werden.
- 3.) Zur Hege des Fischbestandes kann der Ausschuss des Vereins Schon- und Laichgebiete ausweisen, was mit Tafeln markiert **oder** schriftlich informiert wird. Innerhalb dieser Gebiete ist das Fischen verboten.
- 4.) Zugelassen sind zwei Handangeln, die ständig vom Erlaubnisscheininhaber beaufsichtigt werden müssen.
 - **Drillingsverbot, ausgenommen bei Kunstködern**
 - **Anfüttern verboten**
 - **Karpfen ab 60cm müssen zurückgesetzt werden (Laichfische)**

Erlaubt ist das Fischen mit der Senke auf Köderfische zum Raubfischfang. Außerdem entspricht die Senke einer Rute was zur Folge hat, daß dann nur eine Rute im Einsatz sein darf. Seitens der Vorstandschaft ist das Fischen mit lebenden Köderfischen nicht erwünscht. Das Fischen mit der Handangel darf nur vom Ufer des Gewässers durchgeführt werden.

Im Zeller Weiher darf pro Woche nur ein Hecht oder ein Zander und vier Karpfen gefangen werden!
- 5.) Die gefangenen Fische sind unmittelbar nach dem Fang in den Erlaubnisschein einzutragen.
- 6.) Gefangene untermaßige (auch verletzte) Fische oder der Schonzeit unterliegende Fische sind sorgfältig ohne Ausnahme schonend vom Haken zu lösen und in das Gewässer zurückzusetzen. Notfalls ist das Vorfach so kurz wie möglich abzuschneiden.
- 7.) Der Fischfang darf ausgeübt werden, von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Das Aalangeln mit der Handangel ist am Zeller Weiher bis 24.00 Uhr erlaubt. Während der Sommerzeit bis 01.00 Uhr.
- 8.) **Das Fischen in der Schwarzach ist nur mit einem Schonhaken ab der Größe 1 erlaubt. Das Fischen in der Schwarzach ist einmal pro Woche erlaubt, wobei drei Forellen gefangen werden dürfen.**
- 9.) Tageskarten im Seestüble müssen eine Stunde nach Öffnung abgeholt werden.
- 10.) Tageskarten müssen bis zum 31.12. abgegeben werden, ansonsten verfällt das Pfand.
- 11.) **Köderfische am Wagenhauser Weiher**
Die Köderfische sind unmittelbar vor Angelbeginn in der Fischzucht von Peter Störk zu erwerben oder im Wagenhauser Weiher zu fangen. Sie sind nur für den Wagenhauser Weiher bestimmt. Sie dürfen weder zwischengehältert noch vom Wagenhauser Weiher entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung wird die Karte sofort eingezogen und es erfolgt ein sofortiger Verweis vom Gewässer!
- 12.) **Am Zeller Weiher ist vom 15.02. - 15.05. Spinnangeln mit Kunstködern verboten!**
- 13.) Zuwiderhandlungen gegen die Gewässerordnung werden entsprechend der gesetzlichen und in der Vereinssatzung festgelegten Bestimmungen geahndet.

Aktueller Anhang Nr. 1 zur Gewässerordnung Sperrzone Wagenhauser Weiher (Säge) Gültigkeit für die Angelsaison 2012

Die mit einem Kreuz gekennzeichnete Bereiche (See-Westseite) sind bis auf unbestimmte Zeit gesperrte Zonen. Diese Zonen dürfen weder betreten noch von diesen aus gefischt werden. Zuwiderhandlungen werden mit einem sofortigen Platzverweis vom gesamten See geahndet. Bitte halten Sie sich an diese Anweisung da es sich um eine elementare Schutzzone handelt.



Aktueller Anhang Nr. 2 zur Gewässerordnung Parkverbotszone Zeller See Gültigkeit für die Angelsaison 2012

Die mit einem Kreuz gekennzeichnete Bereiche (See-Westseite) sind für PKW gesperrte Zonen. Diese Zonen dürfen mit einem PKW weder befahren noch auf diesen geparkt werden. Zuwiderhandlungen werden mit einem sofortigen Platzverweis vom gesamten See geahndet.

